

§ 55 BDSG

Allgemeine Informationen zu Datenverarbeitungen

Der [Verantwortliche](#) hat in allgemeiner Form und für jedermann zugänglich Informationen zur [Verfügung](#) zu stellen über

1. die Zwecke der von ihm vorgenommenen [Verarbeitungen](#),
2. die im Hinblick auf die [Verarbeitung](#) ihrer [personenbezogenen Daten](#) bestehenden Rechte der [betroffenen Personen](#) auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der [Verarbeitung](#),
3. den Namen und die Kontaktdaten des [Verantwortlichen](#) und der oder des Datenschutzbeauftragten,
4. das Recht, die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten anzurufen, und
5. die Erreichbarkeit der oder des Bundesbeauftragten.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische	[product='16']/[product]
Lektion	[product='14']/[product]